

#### Verwendung des neuen EU-Bio-Logos



**Farbgestaltung: hellgrün**

Referenzfarbe: Green Pantone Nr. 376

bei Vierfarbendruck: Green [50 % Cyan + 100 % Yellow]

bei Einfarbindruck: jede Farbe erlaubt

schwarz/weiß erlaubt

Negativformat erlaubt

Dieses Logo ist verpflichtend auf allen vorverpackten Bio-Lebensmitteln anzubringen, die ab 1. Juli 2010 neu in Verkehr gebracht werden. So bald ein Lebensmittel ein Etikett trägt, muss das Logo angebracht sein. Für lose Ware ist es nicht relevant.

Das Logo ist bei der Produktetikettierung immer mit folgenden Pflichtangaben zu kombinieren: Code-Nummer der Bio-Kontrollstelle (Hinweis siehe Rückseite) sowie unmittelbar unter dieser Code-Nummer: Angabe zum Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Rohstoffe. Details dazu finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog, Kapitel Direktvermarktung, sowie auf der Rückseite dieses Blattes.

#### **ABG-EU-Kombi-Logo**

Um Ihnen die Anwendung möglichst einfach zu machen hat die ABG ein Kombi-Logo entwickelt, das neben dem bekannten ABG-Logo auch alle anderen Pflichtangaben enthält:



Die meisten Lebensmittel aus der bäuerlichen Direktvermarktung werden aus Rohstoffen aus Österreich hergestellt. Daher haben wir dieses Muster vorgegeben. Alle anderen Varianten bzgl. Ort der Erzeugung, sowie farbige Vorlagen sind natürlich auch möglich und einschließlich der Verwendungsbestimmungen bei uns erhältlich.

Nicht erlaubt ist die Verwendung des EU-Bio-Logos bzw. des kombinierten Logos auf Umstellungsware, Produkten mit weniger als 95 % Bio-Bestandteilen, Gatterwild- und Kaninchen-Produkten, Produkten mit Zutaten aus Jagd oder Fischerei sowie auf Wein aus Bio-Trauben.

#### Übergangsfristen:

- Fertig verpackte und etikettierte Erzeugnisse, die den bisher gültigen Bestimmungen entsprechen, können in Verkehr gebracht werden, bis alle Vorräte aufgebraucht sind.
- Verpackungsmaterial und Etiketten, die den bisher gültigen Bestimmungen entsprechen, können bis zum 1. Juli 2012 zur Verpackung und Etikettierung von Erzeugnissen verwendet werden, die entsprechend den aktuellen Bestimmungen hergestellt werden. D. h. nicht nur das Aufbrauchen von bereits gedrucktem Material ist innerhalb der nächsten 2 Jahre möglich, auch Verpackungen und Etiketten lt. „alten“ Druckvorlagen können noch weiter hergestellt werden. Die Verwendung dieser Materialien ist jedoch jedenfalls bis 1. Juli 2012 befristet.

Die elektronischen Druckdaten der Logos sowie detaillierte Vorgaben zur Verwendung des EU-Bio-Logos als auch des ABG-Kombi-Logos finden Sie auf unserer der Startseite unserer Homepage [www.abg.at](http://www.abg.at) unter „Aktuelles“. Sollten Sie keinen Internet-Anschluss haben wenden Sie sich bitte telefonisch an uns.

### **Kontrollstellen-Nummer wurde geändert:**

Gemeinsam mit dem EU-Bio-Logo wurde der Aufbau der Code-Nummer der Bio-Kontrollstellen geändert und EU-weit vereinheitlicht. Leider müssen nun auch in Österreich diese Codes angepasst werden. Die neue Nummer der Austria Bio Garantie lautet: **AT-BIO-301**.

Für diese Änderung gelten die gleichen Fristen wie für das neue Bio-Logo.

### **Verwendungsvorschriften des EU-Bio-Logos gemäß Artikel 57 der VO 889/2008**

1. Das EU-Bio-Logo muss dem vorgegebenen Muster entsprechen.
2. Die Referenzfarbe in Pantone ist Green Pantone Nr. 376 und Green [50 % Cyan + 100 % Yellow], wenn ein Vierfarbendruck verwendet wird.
3. Das EU-Bio-Logo kann auch in Schwarz-Weiß ausgeführt werden, allerdings nur dann, wenn eine Umsetzung in Farbe nicht zweckmäßig wäre.
4. Ist die Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts dunkel, so können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
5. Bei Verwendung des farbigen Logos auf einem farbigen Hintergrund, der es schwer erkennbar macht, kann das Logo mit einer umlaufenden Konturlinie versehen werden, damit es sich von den Hintergrundfarben besser abhebt.
6. Wenn die Angaben auf einer Verpackung in besonderen Fällen in einer einzigen Farbe gehalten sind, kann das EU-Bio-Logo in derselben Farbe ausgeführt werden.
7. Das EU-Bio-Logo muss eine Mindesthöhe von 9 mm und eine Mindestbreite von 13,5 mm haben; das Verhältnis Höhe/Breite beträgt stets 1:1,5. Bei sehr kleinen Verpackungen kann die Mindestgröße ausnahmsweise auf eine Höhe von 6 mm verringert werden.
8. Das EU-Bio-Logo kann mit grafischen Elementen oder Textelementen, die auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft Bezug nehmen, kombiniert werden, sofern diese den Charakter des EU-Bio-Logos oder die Angaben gemäß Artikel 58 (Code-Nummer der Bio-Kontrollstelle und des Ursprungsortes) nicht verändern. Bei einer Kombination mit nationalen oder privaten Logos, die in einem anderen Grün als der in Nummer 2 genannten Referenzfarbe ausgeführt sind, kann das EU-Bio-Logo in dieser Nicht-Referenzfarbe ausgeführt werden.
9. Der Mindestabstand zu Schrift- und graphischen Elementen beträgt mindestens 1/10 der Höhe des Logos.
10. Die Verwendung des EU-Bio-Logos erfolgt im Einklang mit den Regeln, die bei seiner Eintragung beim Benelux-Büro für geistiges Eigentum sowie im gemeinschaftlichen und in internationalen Handelsmarkenregistern als Kollektivmarke für ökologischen Landbau/biologische Landwirtschaft festgelegt wurden.